

Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr verlängert der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Bleichstraße 8, 32423 Minden auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW die Verordnung vom 19.01.2018:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im südlichen Bereich des Kreises Gütersloh in den Städten und Gemeinden Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Rietberg, Verl, Herzebrock-Clarholz und Langenberg.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit weiterhin untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung schließt an die Verordnung vom 19.01.2018 an.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28.02.2018, 24:00 Uhr.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Minden, den 29.01.2018



M. h. Raguse
.....
i.A. Raguse